

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1978	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	4. 8. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude -	1428

I.

236

**Vertragsmuster
- Objektplanung Gebäude -**

RdErl. des Finanzministers v. 4. 8. 1978
B 1005 - 43 - VI A 2
B 1005 - 502 - II B 4

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes ist ab sofort das diesem Runderlaß beigefügte

Anlagen

**Vertragsmuster
- Objektplanung Gebäude -**

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Vertragsmuster auch in ihrem Aufgabenbereich sinngemäß anzuwenden. Zu dem Vertragsmuster sind die Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ausschuß für die Honorarordnung der Beratenen Ingenieure (AHO) angehört worden.

Zur Anwendung des Vertragsmusters verweise ich auf die ihm vorangestellten „Hinweise zum Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude -“.

Wegen wiederholt an mich herangetragener Fragen wird ergänzend darauf hingewiesen, daß die Teilleistung „Künstlerische Oberleitung“ der GOA in den Grundleistungen der HOAI enthalten ist. Auch bei getrennter Beauftragung von Planung und Objekt-(Bau-)überwachung ist dafür kein zusätzliches Honorar zu vereinbaren. Dem mit der Leistungsphase 5 Beauftragten obliegt die Fortschreibung der Ausführungsplanung während der Objektausführung auch in gestalterischer Hinsicht. Auch der mit der Leistungsphase 8 Beauftragte hat die Ausführung des Objekts auch in gestalterischer Hinsicht zu überwachen.

In der HOAI ist ausgeführt (vgl. § 59), daß die „Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden können, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind.“

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß für alle zu Lasten des Landes bis zum 31. 12. 1976 abgeschlossenen Architektenverträge mit freiberuflich Tätigen, deren Leistungen bis zum 31. 12. 1976 noch nicht erbracht sind, eine generelle Anpassung der Verträge nicht zulässig ist. Vielmehr können Vertragsänderungen nur im Rahmen von Einzelentscheidungen gemäß den Bestimmungen der VV zu § 58 LHO in Betracht kommen.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 1. 1969 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Hinweise zum Vertragsmuster – Objektplanung Gebäude –

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster

1. Beteiligung freiberuflich tätiger Architekten/Ingenieure

Die oberste technische Instanz entscheidet bei bedeutenden Baumaßnahmen mit Erteilung des Planungsauftrages über die Einschaltung freiberuflich tätiger Architekten/Ingenieure für die Planung und Bauüberwachung.

Das Bauamt kann unabhängig davon nach Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben freiberuflich Tätige hinzuziehen, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern oder ihm dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Das Bauamt hat die Notwendigkeit der Beteiligung und den Umfang der zu übertragenden Leistungen zu begründen und zu der Eignung des freiberuflich Tätigen Stellung zu nehmen.

Die Aufträge sind an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht und die über ausreichende Erfahrungen verfügen. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung – AVB Bau NW 1976 – zuzuleiten. Die AVB Bau NW 1976 dürfen nicht geändert werden.

2. Vertragsabschluß

Das Bauamt hat die Verträge mit freiberuflich Tätigen rechtzeitig vor deren Tätigwerden abzuschließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln.

Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das voraussichtliche Honorar höchstens 5000,- DM beträgt.

3a. Bauaufsichtliches Verfahren – 2.4 –

Wenn im Einzelfall dem freiberuflich Tätigen nicht alle Leistungsphasen übertragen werden, ist zu prüfen, ob dessen Bestellung als Entwurfsverfasser bzw. Bauleiter nach den §§ 73 bzw. 74 BauO NW notwendig ist. Ggf. ist 2.4 Absatz 2 entsprechend zu ändern.

Wird abweichend vom Vertragsmuster im Einzelfall für eine Baumaßnahme das Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW durchgeführt, ist 2.4 wie folgt zu fassen:

Die Baumaßnahme bedarf der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde nach § 97 BauO NW.

Erhält der freiberuflich Tätige für die Objekt-(Bau-)überwachung ein Honorar, ist damit auch seine Tätigkeit als Bauleiter nach § 74 BauO NW abgegolten.

4. Haushaltsunterlage – Bau – – 3.2 –

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage –Bau– nach § 24 LHO notwendig ist. Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den freiberuflich Tätigen vorgesehen ist. Dem freiberuflich Tätigen dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 übertragen werden.

Die Schätzung der nach Fertigstellung der Baumaßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LHO) und das Baubegleitblatt – Planungs- und Kostendaten – (siehe Nr. 2.22 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 – SMBl. NW. 236 –) hat das Bauamt aufzustellen.

5. Übertragung weiterer Leistungen
- 3.3 bis 3.7 -

Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

Wenn die Nutzung der Vorplanung - 3.21 - oder der Haushaltsunterlage -Bau- - 3.2 - ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Weitere Leistungen, die dem freiberuflich Tätigen später bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme übertragen werden sollen, sind bereits bei Vertragsabschluß in 3.3 bis 3.7 des Vertrages mit aufzunehmen. Sie sind dem freiberuflich Tätigen zu gegebener Zeit durch ein formloses Schreiben, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt, - in der Regel innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsabschluß - zu übertragen.

Die in 4 aufgeführten Leistungen des Auftraggebers dürfen freiberuflich Tätigen nicht übertragen werden.

6. Bauüberwachung einschl. Prüfung der Rechnungen
- 3.8 -

Die Objekt-(Bau-)überwachung einschließlich Prüfung der Rechnungen soll freiberuflich Tätigen nur übertragen werden, wenn sie die ordnungsgemäße Bauüberwachung und Abrechnung (§ 14 VOB/B, § 15 VOL/B) gewährleisten. Mit der Bauüberwachung wird ihnen auch die Verpflichtung übertragen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelegen und Rechnungen zu bescheinigen. Damit sind sie verpflichtet, Teilbescheinigungen nach Nr. 19.2 der VV zu § 70 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972, SMBl. NW. 631) abzugeben.

Inhalt und Form der Teilbescheinigungen sind im Vertragsmuster festgelegt; 3.63 und 3.64 des Vertragsmusters dürfen nicht geändert werden; der Wortlaut in 3.65 des Vertragsmusters muß ebenfalls unverändert bleiben.

Die von den freiberuflich Tätigen bescheinigten Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelege und Rechnungen dienen dem Bauamt zur Begründung der Zahlungsanordnungen.

Für die Erteilung der Zahlungsanordnungen sind die Nrn. 3 bis 21 der VV zu § 70 LHO zu beachten. Die von den Bediensteten des Bauamtes auf den förmlichen Zahlungsanordnungen abzugebenden Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit erstrecken sich auf die Richtigkeit der für die Zahlungen maßgebenden Angaben, soweit sie nicht von den freiberuflich Tätigen in den Anlagen der Zahlungsanordnungen oder den begründenden Unterlagen bescheinigt worden ist. Teilbescheinigungen der freiberuflich Tätigen dürfen nur anerkannt werden, wenn ein Anlaß zu Zweifeln nicht besteht (Nr. 19.4 der VV zu § 70 LHO).

Das Bauamt hat zu überwachen, daß der freiberuflich Tätige die Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelege und Rechnungen fristgerecht prüft und daß sie nach Form und Inhalt vollständig sind. Dabei ist sicherzustellen, daß § 16 VOB/B und § 17 VOL/B eingehalten werden.

7. Übertragung einzelner Leistungsphasen

Wird ein freiberuflich Tätiger nur mit einzelnen Leistungsphasen beauftragt, ist ein Vertrag zu schließen, der die Bestimmungen des Vertragsmusters zweckentsprechend anwendet.

8. Anzahl der Ausfertigungen
- 3.8 -

In der Regel sollen vom Auftragnehmer nicht mehr als 5 Ausfertigungen gefordert werden.

9. Vergütung

9.1 Allgemein
- Muster 1 und 2 -

Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen und im Vordruck für die Honorarberechnung (Muster 1 und 2) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 und 3.31 ist aus der Kostenberechnung zur genehmigten Haushaltsunterlage -Bau- zu ermitteln. Kosten, die sich aus Nachträgen ergeben, sind grundsätzlich nicht hinzuzurechnen.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 und 3.31 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insofern können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der genehmigten Haushaltsunterlage –Bau– hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen – pauschal oder nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Die Honorarermittlung nach 3.32 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Auftragssumme und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

9.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz nach der Honorartafel zu § 16 Abs. 1 der HOAI ermittelt werden soll, bedarf es danach einer besonderen Vereinbarung im Vertrag. Eine solche Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzonen berücksichtigt worden sind. Hierzu ist die Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erforderlich.

Soweit vom Mindestsatz abgewichen wird, ist im Vertrag nach Abschn. 7.14 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung (7.15) wie folgt vorzusehen:

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 16 HOAI vereinbart zuzügl.v. H. der Differenz zum Höchstsatz

9.3 Bewertung der Leistungen

- 7.14 -

Die in 3.2 bis 3.7 aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers, die sich aus 3.51, 3.52, 3.6 und 4 ergeben, in der Regel wie folgt zu bewerten:

Vorplanung - 3.21 -	6 v. H.
Entwurfsplanung - 3.22 -	11 v. H.
Genehmigungsplanung - 3.3 -	6 v. H.
Ausführungsplanung - 3.4 -	26 v. H.
Ermitteln der Massen und Aufstellen der Leistungsverzeichnisse - 3.51 -	9 v. H.
Prüfen und Werten der Angebote - 3.52 -	1,5 v. H.
Objekt-(Bau-)überwachung - 3.6 -	27 v. H.
Bestandspläne - 3.7 -	2 v. H.

Die Leistungen der Leistungsphase 1 und 9 des § 15 (2) HOAI (Grundlagenermittlung, Objektbetreuung und Dokumentation) werden in der Regel vom Auftraggeber erbracht. Sie sind daher hier nicht bewertet.

Wenn ausnahmsweise nur die Vorplanung – 3.21 – als Einzelleistung übertragen wird, ist diese statt mit 6 v. H. mit 9 v. H. zu bewerten.

Wenn in diesem Fall dem freiberuflich Tätigen nachträglich mit einem neuen Vertrag weitere Leistungen nach 3.22 bis 3.7 übertragen werden, ist hierbei zu vereinbaren, daß der nach 7.14 gewährte Zuschlag in Höhe von 3 v. H. auf das weitere Honorar abgerechnet wird.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.7 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

Bei Durchführung einer Baumaßnahme im Zustimmungsverfahren ist wegen des verringerten Arbeitsaufwandes die Bewertung der Leistungen nach 3.3 auf 5,5 v. H. zu reduzieren.

Wenn dem freiberuflich Tätigen die Aufstellung der ausführlichen Kostenberechnung nach 3.43 nicht übertragen wird, ist die Leistung nach 3.4 statt mit 26 mit 25 v. H. zu bewerten.

9.4 Mehrere Gebäude

– Muster 1 –

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren gleichen, spiegelgleichen oder im wesentlichen gleichartigen Gebäuden (Wiederholungen) besteht, ist im Vertrag nach Abschnitt 7.14 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, daß das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird.

Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Gebäude

.....

= 50v. H. des Honorars, für die Gebäude (1. – 4. Wiederholung)

.....

= 40 v. H. des Honorars (ab 5. Wiederholung)

9.5 Umbauten/Modernisierungen

– Muster 1 –

Bei Umbauten und Modernisierungen kann nach § 24 HOAI eine Erhöhung des Honorars um 20 bis 33 v. H. vereinbart werden. Dem voraussichtlichen Mehrkostenaufwand entsprechend kann im Vertrag nach Abschnitt 7.14 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung eingefügt werden:

Für das/die Gebäude

.....

wird das Honorar um.....v. H. erhöht.

10. Nebenkosten

– 7.3 –

Die Nebenkosten sind dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von 8 v. H. des ihm jeweils zustehenden Nettonorars (d. h. ohne Mehrwertsteuer) zu erstatten.

In Absatz 1 und 3 von 7.3 dürfen keine unterschiedlichen v. H.-Sätze eingetragen werden.

11. Zeitaufwand

Leistungen nach Zeitaufwand sind nach den Stundensätzen zu vergüten, die der Finanzminister als oberste technische Instanz der Staatlichen Hochbauverwaltung durch Runderlaß bekannt gibt.

12. Nicht im Vertragsmuster beschriebene Leistungen

Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht im Vertragsmuster beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

13. Haftpflichtversicherung

– 9 –

Für die Höhe der Deckungssummen sollen folgende Angaben als Inhalt dienen:

1. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten bis 500 000,- DM ist eine Haftpflichtversicherung mit
 - 500 000,- DM für Personenschäden und
 - 50 000,- DM für sonstige Schäden
 als ausreichend anzusehen.

2. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 500 000,- DM bis zu 1 500 000,- DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und 100 000,- DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.
3. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 1 500 000,- DM hinaus ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und 150 000,- DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.

Dem freiberuflich Tätigen bleibt es überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder stattdessen eine Objektversicherung abschließt.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht erstattet.

14. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Vor Auftragserteilung hat der freiberuflich Tätige eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, soweit die voraussichtliche Vergütung 10 000,- DM überschreitet. - Die oben genannten Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.

15. Herausgabeanspruch

Der freiberuflich Tätige ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Originale der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftraggeber hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen. Soll der freiberuflich Tätige aus besonderen Gründen verpflichtet werden, die Originale auszuhändigen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

16. Überwachen der Vertragserfüllung

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen. Es hat zu überwachen, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialauswahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltskosten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Auch die Bestandspläne sind auf Richtigkeit und Ausführlichkeit zu prüfen.

Bei mangelhaften Leistungen ist unverzüglich die Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu veranlassen. Müssen in Ausnahmefällen die Mängel vom Bauamt beseitigt werden, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Vertragsmuster Objektplanung Gebäude

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Finanzminister

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....
(Bauamt)

in

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

in

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Leistungen des Auftraggebers
- § 5 - Fachlich Beteiligte
- § 6 - Termine und Fristen
- § 7 - Vergütung
- § 8 - Erstattungen
- § 9 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 10 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

 (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)
 Baumaßnahmen-Nummer:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung - AVB Bau NW 1976 - (Anlage A*) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:
- 2.21 Für das Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - (3.2):
 - das genehmigte Bauprogramm vom (Anlage)
 - mit Ergänzungen vom (Anlage)
 - folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers
 (Anlage)
- 2.22 Für die weitere Bearbeitung (3.3-3.6):
 - die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau -
 -
 -
 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 der AVB Bau 1976 hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- 2.4 Die Baumaßnahme bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauabnahme nach Teil X, Abschnitt 1, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis Nr. 3 a
 Der Auftragnehmer ist Entwurfsverfasser im Sinne von § 73 BauO NW und stellt den Bauleiter im Sinne von § 74 BauO NW. Hinweis Nr. 3 b

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2. Hinweis Nr. 5
 Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.7 - einzeln oder im ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 und 3.4 übertragen werden.
 Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.
 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.7 besteht nicht.
 Aus der stufen- und abschnittweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

*) Hier nicht abgedruckt; siehe RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 (MBl. NW. 1978 S. 1028/SMBI. NW. 236).

Hinweis Art und Umfang der Leistungen:
Nr. 4

- 3.2 Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - (HU - Bau -) nach Nr. 1 der Anlage B - Bauunterlagen -
Das sind die Grundleistungen nach § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 2 - ohne Kostenschätzung nach DIN 276 - und Leistungsphase 3.
- 3.21 Der Auftragnehmer hat als Vorplanung (Leistungsphase 2) vorzulegen:
Versuchsweise zeichnerische Darstellungen einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben (z. B. einfaches Baumassenmodell).
Dabei ist die Erfüllung des genehmigten Bauprogramms sowie der Planungsrichtwerte nachzuweisen.
Die Unterlagen der Vorplanung müssen so beschaffen sein, daß hiernach die Aufstellung der HU - Bau - freigegeben werden kann.
- 3.22 Der Auftragnehmer hat als Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) vorzulegen:
- 3.221 Pläne
Hierzu gehören:
- Übersichtsplan M = 1 :
- Lageplan M = 1 :
- Baupläne M = 1 : 100
Ergibt sich bei Durcharbeitung, daß ein anderer Maßstab zweckmäßig ist, so kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein anderer Maßstab gewählt werden.
Die Erfüllung des genehmigten Bauprogramms sowie der Planungsrichtwerte ist nachzuweisen.
Die Pläne sind nach DIN 1356 (Juli 1974) und DIN 823 (August 1965) zu fertigen und mit der Bezeichnung der Baumaßnahme und der Baumaßnahmen-Nummer zu versehen.
- 3.222 Erläuterungsbericht
- 3.223 Kostenberechnung

Hinweis
Nr. 5

- 3.3 Genehmigungsplanung
Das sind die Grundleistungen nach § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 4, einschließlich der bautechnischen Nachweise nach § 5 Abs. 3 u. 4 der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren - Bauvorlagenverordnung - (Bau VorIVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232)
- 3.4 Ausarbeitungen der Ausführungsunterlage - Bau - (AFU - Bau -). Das sind die Grundleistungen nach § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 5 und eine ausführliche Kostenberechnung.
Der Auftragnehmer hat vorzulegen:
- 3.41 Ausführungszeichnungen
- 3.42 Detail- und Konstruktionszeichnungen einschließlich aller - über die Genehmigungsplanung hinaus - erforderlichen technischen Nachweise, z. B. für Wärme- und Schallschutz, entsprechend den für die Ausführung vorgesehenen Materialien, Konstruktionen und Detailplanungen.
Die Pläne sind nach DIN 1356 (Juli 1974) und DIN 823 (August 1965) zu fertigen und mit der Bezeichnung der Baumaßnahme und der Baumaßnahmen-Nummer zu versehen.
- 3.43 Eine ausführliche Kostenberechnung
Die ausführlichen Kostenberechnungen sind nach DIN 276 (September 1971), Blatt 3 Anhang 3, Formblatt Kostenanschlag aufzustellen; ergänzende Berechnungen sind beizufügen. Die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter sind zu integrieren. Die Kostenberechnungen umfassen nicht die Kosten der Kostengruppe 1.1.0.0 bis 1.3.0.0 und 4.2.0.0 bis 4.4.0.0 sowie 4.9.0.0 der DIN 276.

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.51 Ermitteln der Massen und Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen.

Das sind die Grundleistungen nach § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 6.

Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse sind das Standardleistungsbuch (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses „Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) oder der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau des Bundesministers für Verkehr (StLK) zu benutzen. Soweit StLB oder StLK-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

Alle Leistungsverzeichnisse werden vom Auftraggeber nach dem EDV-Programmsystem AVA NW maschinell bearbeitet.

Der Auftragnehmer hat die Eingabewertbogen entsprechend der Programmbeschreibung auszufüllen. Eingabewertbogen und Programmbeschreibung werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Die Datenerfassung und die erforderlichen Maschinenläufe führt der Auftraggeber auf seinen EDV-Anlagen durch.

3.52 Prüfen und Werten der Angebote

Das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 7:

Prüfen und Werten der Angebote unter Mitwirkung aller während der Leistungsphase 6 und 7 fachlich Beteiligten;

Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken;

Teilnahme an Verhandlungen mit Bietern.

Die rechnerische Prüfung der Angebote führt der Auftraggeber maschinell durch. Dem Auftragnehmer obliegt die Korrektur etwaiger bei der rechnerischen Prüfung festgestellter Fehler. Der Preisspiegel wird vom Auftraggeber maschinell aufgestellt.

3.6 Objekt-(Bau-)Überwachung

Das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 8:

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften;

Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten;

Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen;

Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm);

Führen eines Bautagebuches (VHB NW, Formblatt EFB-Bautgb.);

Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen unter Verwendung der Eingabewertbogen zum EDV-Programm AVA NW;

Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen;

Rechnungsprüfung;

Vorbereiten der Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran;

Teilnahme an der Übergabe des Objekts, Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle);

Auflisten der Gewährleistungsfristen;

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel.

3.61 Der Auftraggeber versieht die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit Eingangsvermerk und leitet sie dem Auftragnehmer zu. Dieser hat sie ebenfalls mit Eingangsvermerk zu versehen. Unmittelbar beim Auftragnehmer eingehende Rechnungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Erfassung vorzulegen.

3.62 Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen sind unverzüglich und vollständig zu prüfen; ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sind zu bescheinigen.

Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Massenberechnungen und Rechnungen ist durch Vergleich mit den vom Auftraggeber maschinell aufgestellten Massenberechnungen und Rechnungsleistungsverzeichnissen vom Auftragnehmer vorzunehmen.

Hinweis
Nr. 6

- 3.63 Die Massenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

- 3.64 Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Sind die Endbeträge geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig mit DM Pf.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Abgabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

- 3.65 Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, daß
- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
 - die Vertragspreise eingehalten wurden
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.
- 3.66 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Gebäudes/der Gebäude ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.*)
- 3.67 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing.[grad.]) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.63 und 3.64 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.
- 3.68 Zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – ist die Ausführungsplanung der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

3.6 9 Ergänzende Vereinbarungen

.....

3.7 Erstellen von Bestandsplänen nach Nr. 2 der Anlage B – Bauunterlagen –

Dies ist eine besondere Leistung aus § 15 HOAI Leistungsphase 9

- 3.8 Die nach 3.2 bis 3.7 vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber infacher Ausfertigung – davon einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten. Hinweis
Nr. 8

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:*)

Hinweis
Nr. 5 Abs. 4

- 4.1 Aufstellen des Grundstückgutachtens
- 4.2 Bereitstellen des Baugrund- und – soweit erforderlich – Gründungsgutachtens
- 4.3 Beschaffen der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt
- 4.4 Vermessen des Baugeländes innerhalb des Baugrundstücks
- 4.5 Anfertigen von Modellen mit Ausnahme von einfachen Arbeits- und Hilfsmodellen
- 4.6 Bereitstellen folgender Unterlagen:
- 4.61
- 4.62
- 4.63
- 4.7 Vervielfältigungen der nach 3.2 bis 3.7 vom Auftragnehmer zu übergebenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, soweit dies nicht nach 3.8 dem Auftragnehmer obliegt
- 4.8 Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen, Aufstellen des Baubegleitblattes (Planungs- und Kostendaten)
- 4.9 Ermitteln der Baunebenkosten (Kostengruppe 7.0.0.0 DIN 276)
- 4.10 Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung
- 4.11 Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen; Beantragen von behördlichen Abnahmen
- 4.12 Vergabe
Zusammenstellen der Unterlagen, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung
- 4.13 Fertigen der Zahlungsanordnungen unter Beifügung der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen
- 4.14 Zahlungen
- 4.15 Kostenkontrolle und Kostenfeststellung, d. h. Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 4.16 Kostenschätzung nach DIN 276 im Rahmen der Vorplanung zur vorläufigen Ermittlung des Honorars
- 4.17

§ 5

Fachliche Beteiligte

- 5.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten*) erbracht und sind vom Auftragnehmer zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
- 5.11 Tragwerksplanung von
- 5.12 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 5.13 HLW-Anlagen von
- 5.14 GWA-Anlagen von
- 5.15 Elt-Anlagen von
- 5.16 Objektplanung für Freianlagen von
- 5.17

§ 6

Termine und Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 6.11
- 6.12
- 6.13

§ 7

Vergütung

- Hinweis
Nr. 9.1** 7.1 Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
- 7.11 Für die Leistungen 3.2 und 3.3 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau – ohne Umsatzsteuer.
- 7.12 Für die Leistungen 3.4 bis 3.7 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Herstellungskosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

7.13 Folgende Honorarzonen im Sinne des § 11 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes	Honorarzone

7.14 Folgende Bewertung der Leistungen

Hinweis
Nr. 9.2 u. 9.3

7.141 Vorplanung - 3.21 - v. H.
7.142 Entwurfsplanung - 3.22 - v. H.
7.143 Genehmigungsplanung - 3.3 - v. H.
7.144 Ausführungsplanung - 3.4 - v. H.
7.145 Ermitteln der Massen und Aufstellen der Leistungsverzeichnisse - 3.51 - v. H.
7.146 Prüfen und Werten der Angebote - 3.52 - v. H.
7.147 Objekt-(Bau-)überwachung - 3.6 - v. H.
7.148 Bestandspläne - 3.7 - v. H.

7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge (genehmigte Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung) nicht feststehen, treten – auch für die Bemessung der Abschlagszahlungen – an deren Stelle:

– für Leistungen nach 3.4 bis 3.7 der Reihe nach die Auftragssumme oder die Kostenberechnungssumme.

Bis zur endgültigen Feststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist das Muster zur Honorarberechnung (Muster 1) zu verwenden.

7.3 Die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI werden dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von v. H. des ihm zustehenden Nett Honorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) erstattet.

Hinweis
Nr. 10

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen, soweit sie nicht nach 4.7 vom Auftraggeber zu tragen sind, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW 1976 erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.

7.4 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten des Auftragnehmers wird gesondert bezahlt.

§ 8

Erstattungen

- 8.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 8.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.
- 8.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 9.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB NW 1976 müssen mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden DM
 - b) für sonstige Schäden DM

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Rechtsverb. Unterschrift)

.....
 (Rechtsverb. Unterschrift)

(Bezeichnung des Bauwerks/Baukörpers)*		(Honorarzone)		Honorarermittlung zum Vertragsmuster Objektplanung Gebäude	
-	-	Kostenschätzung DM	Kostenberechnung zur HU-Bau - DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
1	2	3	4	5	
	Gesamtkosten				
	./. nicht anrechenbare Kosten nach § 10 (4) HOAI				
	Zwischensumme				
	./. v.H. Umsatzsteuer				
	Anrechenbare Kosten				
	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 16 HOAI)				
	Honorarsatz **)				
	+ Umbauschl. v.H.				
	= Summe				
-	Vergütung für Leistungen nach	v.H.			
	Abschnitt 3.21				Anmerkungen: *) Das Muster ist für die Honorar- ermittlung von Einzelbauwerken und Wiederholungen zu verwenden. Bei Wiederholungen ist in der v.H. Spalte der entsprechende Faktor einzutragen. **) Eintragung, wenn eine vom Mindest- satz abweichende Regelung vereinbart ist. ***) Der Betrag in Spalte 3 (Leistungen nach 3.2) ist in die Spalten 4 und 5 unverändert zu übernehmen.
	Abschnitt 3.22				
	+ Wiederholungen*)	-			
	= Zwischensumme				
	+ Zuschlag f. Vorpl. -Einzeelleistung-				
	= Zwischensumme				
	+ v.H. Umsatzsteuer				
	= Summe				
	Abschnitt 3.3		Leistungen 3.3 bis 3.7		
	+ Abschnitt 3.4				
	+ Abschnitt 3.51				
	+ Abschnitt 3.52				
	= Zwischensumme				
	+ Wiederholungen*)	-			
	= Zwischensumme	-			
	+ Abschnitt 3.6				
	+ Abschnitt 3.7				
	= Zwischensumme				
	./. Zuschlag f. Vorpl. -Einzeelleistung-				
	= Zwischensumme				
	+ v.H. Umsatzsteuer				
	= Summe				
	Summe der Leistungen 3.2				
	+ Summe der Leistungen 3.3 bis 3.7				
	= Gesamtsumme				

Muster 2
zum Vertragsmuster - Objektplanung Gebäude -

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Objektplanung Gebäude		
Bezeichnung des Bauwerks/ Baukörpers	Summe der Leistungen		Gesamtsumme DM
	3.21 + 3.22 DM	3.3 - 3.7 DM	
1	2	3	4
Honorare für			
Summe der Honorare			
Summe der Nebenkosten			
Gesamtsumme			

Bauunterlagen zum Vertragsmuster Objektplanung Gebäude

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster

1. Haushaltsunterlage – Bau –

- 3.2 – Die Haushaltsunterlage – Bau – setzt sich zusammen aus
 - Vorplanung und
 - Entwurfsplanung.

1.1 Vorplanung

- 3.21 – Die Vorplanung besteht aus:

Versuchsweisen zeichnerischen Darstellungen einschließlich Untersuchungen der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, Strichskizzen mit erläuternden Angaben (z. B. einfaches Baumassenmodell). Dabei ist die Erfüllung des genehmigten Bauprogramms sowie der Planungsrichtwerte nachzuweisen.

1.2 Entwurfsplanung

- 3.22 – Die Entwurfsplanung besteht aus:

Plänen
Erläuterungsbericht
Kostenberechnung

- 3.221 – Pläne

Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, Topographische Karte[n], Meßtischblatt/-blätter 1:25 000 oder sonstige Karten), aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist. In den Übersichtsplan sind die Verkehrsverbindungen und die Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen einzutragen.

Lageplan, in dem darzustellen sind: Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, die Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben – Linien – zum Grundstück, besondere Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;

vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschößzahl und Dachform; Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit Radien, Grünflächen;

Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung.

Als Maßstab ist grundsätzlich 1:500 zu wählen. Wenn umfangreiche Anlagen deutlich genug dargestellt werden können, genügt auch ein kleinerer Maßstab. Die für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße sind einzutragen.

Im Lageplan sind farbig anzulegen:

Vorhandene bauliche Anlagen:	grau
Geplante bauliche Anlagen:	rot
Zu beseitigende bauliche Anlagen:	gelb
Grenzen des Baugrundstücks:	gelb

Baupläne, das sind alle Grundrisse, notwendige Schnitte und die Hauptansichten.

Die Baupläne müssen enthalten:

Nordpfeil und Maßstab, alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte, Flächen der Räume, Darstellung und Maß der besonderen Bauausführungen/Bauteile sowie der wesentlichen Betriebstechnischen Anlagen und Betrieblichen Einbauten;

die Raumnummern, die Bezeichnung der Raumnutzung (unmißverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoß-Fußboden bezogen auf NN.

Als Maßstab ist 1:100 zu wählen.

- (7) Dach einschl. Entwässerung
- (8) Schornsteine, Zu- und Abluftschächte
- (9) Sonnenschutz [sofern nicht (21)]
- (10)
- (11)
- (12) Nichttragende Innenwände unter 11,5 cm/Wandelemente
- (13) Decken- und Wandbehandlung
- (14) Bodenbeläge
- (15) Schall- und Wärmeschutz
- (16) Fassadenbehandlung (Verkleidung)
- (17) Außen- und Innentüren, Tore (einschl. Beschlägen, Schließanlagen)
- (18) Fenster (einschl. Verglasung), Lichtkuppeln
- (19) Fensterbänke
- (20) Treppengeländer
- (21) Rolläden/Wetter- und Sonnenschutz [sofern nicht (9)]
- (22) Gitterabschlüsse
- (23) Verdunkelungseinrichtungen
- (24) Besondere Vorkehrungen für kranke oder behinderte Angehörige des Nutzers bzw. Besucher
- (25) Energiesparende Maßnahmen
- (26)

3.2 Installationen

3.2.1. Abwasser

3.2.2. Wasser

3.2.3. Heizung

3.2.4. Gase (außer für Heizungszwecke) und Flüssigkeiten

3.2.5. Elektrischer Strom (außer für Heizzwecke)

3.2.6. Fernmeldetechnik

3.2.7. Lüftung und Klimatisierung

3.2.8. Blitzschutz

3.2.9. Sonstige Installationen

3.3 Betriebstechnische Anlagen

3.3.1. Zentrale Abwasseraufbereitung und -beseitigung

3.3.2. Zentrale Wasserversorgung

3.3.3. Zentrale Anlagen für Heizung und Brauchwassererwärmung

3.3.4. Zentrale Anlagen für den Betrieb mit Gasen und Flüssigkeiten

3.3.5. Zentrale Anlagen für elektrische Stromversorgung

3.3.6. Zentrale Anlagen für Fernmeldetechnik einschl. Vermittlungs- und Schaltstationen

3.3.7. Zentrale Anlagen für Lüftung, Klimatisierung und Kälteerzeugung

3.3.8. Aufzugs- und Förderanlagen

3.3.9. Sonstige Betriebstechnische Anlagen

3.4 Betriebliche Einbauten

3.4.1. Wohnen, Aufenthalt, Versammlung

3.4.2. Beköstigung, Kleidungspflege

3.4.3. Lehre, Forschung, Information

3.4.4. Produktion, Lagerung, Verteilung (ohne Tierzucht)

3.4.5. Hygiene, Gesundheitspflege, Sport

3.4.6. Medizin

3.4.7. Tierhaltung

3.4.8. Kulturelle Zwecke

3.4.9. Sonstige Betriebliche Einbauten

- 3.5. Bes. Bauausführungen / Bauteile
 - 3.5.1. Besondere Baukonstruktionen
 - 3.5.2. Besondere Installationen
 - 3.5.3. Besondere Betriebstechnische Anlagen
 - 3.5.4. Besondere Betriebliche Einbauten
 - 3.5.5. Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile

- 4. Gerät
 - 4.1. Allgemeines Gerät
 - 4.1.1. Schutzgerät
 - 4.1.2. Beschriftung und Schilder
 - 4.1.3. Hygienegerät
 - 4.2. Bewegliches Mobiliar*)
 - 4.3. Textilien*)
 - 4.4. Arbeitsgerät
 - 4.4.1. Wirtschafts- und Hausgerät
 - 4.4.2. Sportgerät
 - 4.4.3. Wissenschaftliches Gerät
 - 4.5. Beleuchtung
 - 4.5.1. Allgemeine Beleuchtung
 - 4.5.2. Besondere Beleuchtung
 - 4.5.3. Notbeleuchtung

- 5. Außenanlagen
 - 5.1. Einfriedungen
 - 5.2. Geländebearbeitung und -gestaltung
 - 5.3. Versorgungsanlagen
 - 5.4. Wirtschaftsgegenstände
 - 5.5. Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile
 - 5.6. Anlagen für Sonderzwecke
 - 5.7. Verkehrsanlagen
 - 5.8. Grünflächen
 - 5.9. Sonstige Außenanlagen

- 6. Zusätzliche Maßnahmen
(Angabe, ob Winterbau oder künstliche Bauaustrocknung vorgesehen ist)

- 7. Baunebenkosten
 - 7.1. Planung, Bauleitung und Abrechnung
(Einschaltung freiberuflich Tätiger – Leistungsumfang –)
 - 7.2. Leistungen der bildenden Künstler
 - 7.3. Sonstiges

*) Angaben nicht erforderlich, da die Beschaffung der nutzenden Verwaltung obliegt.

8. Zeitplan (§ 24 Abs. 1 LHO)

- 8.1. Aufstellung der Ausführungsunterlagen
zum Baubeginn voraussichtlich Monate
- 8.2. Bauzeit voraussichtlich Monate
- 8.3. Voraussichtlicher Mittelbedarf

	Verpflichtungs- ermächtigungen	Bauausgaben
1. Jahr DM DM
2. Jahr DM DM
3. Jahr DM DM
4. und folgende Jahre DM DM

- 3.223 - **Kostenberechnung**

Die Kostenberechnungen sind nach DIN 276 (September 1971), Blatt 3 Anhang 2, Formblatt Kostenberechnung aufzustellen; ergänzende Berechnungen sind beizufügen.

Die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter sind zu integrieren.

Die Kostenberechnungen umfassen nicht die Kosten der Kostengruppe 1.1.0.0 bis 1.3.0.0 und 4.2.0.0 bis 4.4.0.0 sowie 4.9.0.0 der DIN 276.

2. **Bestandspläne**

- 3.7 - Bestandspläne müssen mindestens folgende Eintragungen und Angaben enthalten*):

- 2.1 Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000, soweit ausreichend, mit Grenzen des Baugrundstücks; baulichen Anlagen mit Höhenordinate der Oberkante Erdschoß-Fußboden; Nutzung; Geschößzahl und Dachform; Außenschutzbauten; Einfriedungen; Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit ihren Hauptabmessungen; Grünflächen; wichtige Versorgungsleitungen.
- 2.2 Ein weiterer oder mehrere weitere Lagepläne, wenn dies zur deutlichen Darstellung erforderlich ist, mit
- 2.21 Straßen, Wegen und Plätzen (Höhenordinaten, Radien, Regelquerschnitten, Lastenklassen, Kanalschächten);
- 2.22 Gas- und Wasseranlagen (Rohrdurchmesser, Materialart und Festpunkte, sinnbildliche Darstellung der Absperrschieber, Unter- und Überflurhydranten, Hinweis auf Tiefbrunnen mit Förderleistung und Hochbehälter mit Nutzinhalt);
- 2.23 Abwasseranlagen - getrennt nach Regenwasser und Schmutzwasser - (Gefälle und Gefällerrichtungen, Einsteigeschächte und Höhenordinaten der Schachtsohlen, Benzin-, Öl- und Fettabscheider, Wassereinläufe, Drainagen, wesentliche Festpunkte, Rohrdurchmesser usw. wie 2.22, Kläranlagen mit System- und Leistungsangaben);
- 2.24 Heizungsanlagen (Übergabestationen, Ausdehnungsbauwerke, Profile, Ausführungsart, Rohrquerschnitte, Festpunkte und Absperrungen);
- 2.25 Starkstrom-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und sonstige Nachrichten-Anlagen (Freileitungen und Kabel mit Angabe von Type, Adernzahl, Querschnitt, Verteiler, Muffen, Außenbeleuchtung, Kabelmerksteine mit Einmessungen, Trafostationen, Notstromanlagen).
- 2.3 Baupläne - Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte (auch durch Treppenhäuser) i. M. 1:100 oder M 1:50. Diese Pläne müssen folgende Angaben enthalten:
- 2.31 Kennzeichnung der Räume mit Nummern; die Zweckbestimmung ist nur einzutragen, wenn sie voraussichtlich unverändert bleibt (WC, Bad usw.),
- 2.32 Rohbaumaßnahme für Raumfläche und -umfang, Raumlängen und -breiten, Wanddicken, Öffnungen von Fenstern und Türen, für Querschnitte von Kanälen, Schächten, Schornsteinen usw., Aufzüge, Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis;

*) Die Bestandspläne sind nach DIN 1356 zu fertigen.

- 2.33 Materialangaben über die Art des Fußbodenbelages, über die Behandlung der Decken und Wände - soweit in den Ausführungsplänen bereits enthalten - und Angaben der zulässigen Verkehrslasten.
- 2.4 Pläne für Installationen und Betriebstechnische Anlagen, bestehend aus je einem weiteren Satz Grundrisse der Baupläne für
- Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen nach DIN 18380
 - Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten nach DIN 18381
 - Elektrischen Strom und Fernmeldetechnik-Leitungsanlagen in Gebäuden nach DIN 18382 und DIN 18383
 - Blitzschutzanlagen nach DIN 18384,
- sind nur dann aufzustellen, wenn die Bestandspläne nicht vom ausführenden Unternehmer zu fertigen sind.
- 2.5 Für Bestandspläne sind Abdrucke der beim Bau benutzten Pläne zu verwenden, wenn sie eine klare Zeichnung aufweisen. Soweit notwendig, sind die Pläne zu berichtigen und zu vervollständigen. Von den sanitären Installationen sind nur die wesentlichen Teile einzutragen. Von einer farbigen Darstellung in den Abdrucken ist abzusehen.

- MBl. NW. 1978 S. 1428.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.